

Prüfungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) ab Jahrgang 11

NBl. MWV.Schl.-H. Heftnr. 01/2012, S. 15.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 05. Oktober 2011.

Aufgrund § 76 Abs. 6 i.V.m. § 52 des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – im Folgenden NORDAKADEMIE genannt – vom 13. September 2011 die folgende Satzung erlassen:

I Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienziel
- § 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Studienplan

II Bachelorprüfung

- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Bachelorthesis
- § 9 Abschlussgrad und Gesamtnote

III Schlussbestimmungen

- § 10 In-Kraft-Treten

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die Studierende, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ab Jahrgang 2011 an der NORDAKADEMIE immatrikuliert sind, ablegen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) gehen dieser Prüfungsordnung vor.

§ 2 Zulassung

Die Zulassungsbestimmungen aller Bachelorstudiengänge regelt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO).

§ 3 Studienziel

- (1) Das Studium an der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft bereitet die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit, auch in einem internationalen Umfeld, sowie auf ein weiterführendes Hochschulstudium vor. Die Studierenden lernen die wissenschaftlichen Grundlagen sowie ausgesuchte Wissensbestände auf dem Stand der Forschung kennen und verstehen. Sie können dieses Wissen in ihrem Beruf anwenden und neue Problemlösungen entwickeln. Sie werden zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt und entwickeln ihre Persönlichkeit weiter.
- (2) Das Studium vermittelt gleichermaßen ingenieur- und wirtschaftswissenschaftliche Inhalte, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, Problemlösungen bereichsübergreifend zu erarbeiten. Die ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen integrieren im Sinne der Mechatronik mechanische, elektrotechnische / elektronische und informationstechnische Kenntnisse; in anwendungsorientierten Themenbereichen werden diese Kenntnisse in größere Zusammenhänge gestellt. Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiums werden betriebs- und volkswirtschaftliche sowie rechtswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben. Dadurch sind die Absolventen in der Lage, in allen relevanten Bereichen eines Unternehmens in verschiedenen Branchen Entscheidungen vorzubereiten, umzusetzen und den Erfolg der Maßnahmen zu kontrollieren.
- (3) Durch die duale Form des Studiums wird eine betont anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage sichergestellt.
- (4) Das Ziel der Befähigung zu einer Tätigkeit im internationalen Kontext wird insbesondere dadurch erreicht, dass obligatorisch zwei Fremdsprachen zu erlernen sind. Darüber hinaus beinhaltet der Studienplan ein Mobilitätsfenster. Dadurch sowie durch die Unterstützung des Auslandsamts haben die Studierenden Gelegenheit, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren.

§ 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) Das Studium gliedert sich in sieben sechsmonatige Semester, die jeweils eine Theoriephase und eine Praxisphase beinhalten. Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre und sechs Monate.
- (2) Das Wintersemester dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März, das Sommersemester vom 1. April bis zum 30. September.
- (3) Die vorlesungsfreien Zeiten der Semester dienen der Vermittlung der praktischen Ausbildungsinhalte des Studienganges.
- (4) Im siebenten Semester fertigen die Studierenden die Bachelorthesis an.

§ 5 Studieninhalte

- (1) Der Theorieteil des Studiums umfasst die zur Erreichung der Studienziele erforderlichen Grundlagen- und Vertiefungsmodule. Der Umfang der einzelnen Module und ihre zeitliche Lage im Studium ergeben sich aus dem Studienplan des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen in § 6.
- (2) Um der Zielsetzung einer umfassenden und interdisziplinären Bildung gerecht zu werden, haben die Studierenden an Seminarveranstaltungen aus dem Angebot der NORDAKADEMIE teilzunehmen. Dazu sind insgesamt 8 Credits aus dem Seminarangebot der Hochschule zu erbringen.

§ 6 Studienplan

Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen Bachelor of Science gültig ab W11 Stundenverteilung, Prüfungen und Credits je Modul									
Semester		1	2	3	4	5	6	7	
Wochen		10	10	10	10	10	10	3	
Modul	Wochenstunden	31	32	32	30	32	34		CP
1 Ingenieurwissenschaften									
W130	Technische Mechanik	3	3	2 K					7
W102	Thermodynamik			2	3 K				5
W131	Werkstofftechnik / Werkstoffprüfung	3	2 K						6
W131	Labor	1	1						
W104	Maschinentechnik					3	3 K		6
W132	Ingenieurmathematik	4	4 K						6
W106	Elektrotechnik	3	3	K					6
W106	Labor	1	1						
W107	Mess-, Steuerungs- u. Regelungstechnik			3	3 K				6
W107	Labor			1	1				
2 Technologiemanagement									
W108	Wirtschaftlich Konstruieren					3	3	L	6
W109	Wirtschaftlich Fertigen					2	2 P		6
W109	Labor					1	1		
W110	Produktions- und Qualitätsmanagement					3	3 P		6
W110	Labor						2		
W111	Logistik / Prozessmanagement			3	3	L			6
3 Wirtschaftswissenschaften									
W112	Wirtschaftsmathematik			3	3 K				6
W133	Allgemeine Volkswirtschaftslehre				4 K				5
W114	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre		4	4 K					6
W134	Industriegütermarketing				2	2 K			5
W136	Finanzbuchhaltung	5 K							5
W137	Kosten- und Leistungsrechnung		3	3 K					6
W118	Controlling / Investition und Finanzierung					3	3 K		6
4 Integrationsgebiete									
W119	Grundlagen der DV im Unternehmen	3	3 L						6
W120	Einführung in die Software-Entwicklung			3	3 H				6
W121	Informatik in Produktion und Fertigung					2	2	L	6
W121	Labor						2		
W122	Wirtschaftsrecht					3	3 K		6
5 Wahlpflicht (2 Module aus dem aktuellen Angebot)*									
W123	Wahlpflichtmodul 1					6 H			6
W124	Wahlpflichtmodul 2						6	L	6
6 Studium Generale									
W125	Englisch I	3	3	3 K					5
W126	Englisch II				3	2	2	V	5
W127	Französisch / Spanisch	3	3	3	3 V				9
Sem	wissenschaftl. Arbeiten und Methoden	2 S							
Sem	Seminare aus dem aktuellen Angebot		2 S	2 S	2 S	2 S	2 S	4 S	8
7 Abschlussarbeit									
W135	Bachelorthesis							B	12
8 Praktika									
PM1-6	Praxismodule		PB	PB	PB	PB	PB	PB	30
S Credits:									210

* ein Wahlpflichtmodul kann durch die benotete Teilnahme (Projektarbeit) an einem wissenschaftlichen Projekt ersetzt werden

Prüfungsformen:

angegeben ist der jeweils

frühest zulässige Prüfungstermin

K = Klausur

V = Vortrag

L = Klausur oder Hausarbeit

H = Hausarbeit

P = Projektarbeit

B = Bachelorthesis

S = Seminarprüfung (Studienleistung)

PB = Praxisbericht (Studienleistung)

II Bachelorprüfung

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen nach § 6 und der Bachelorthesis nach § 8.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für eine Modulklausur, mit deren Bestehen 5 bis 7 Credits erworben werden, beträgt 90 Minuten. Können 8 oder mehr Credits erworben werden, beträgt die Bearbeitungsdauer 120 Minuten.

§ 8 Bachelorthesis

- (1) Das Thema der Bachelorthesis wird nicht vor Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ausgegeben. Es wird erst ausgegeben, wenn die für die Praxismodule 1 bis 5 vergebenen 25 Credits von der Kandidatin oder dem Kandidaten erworben wurden und alle nach dem Studienplan (§ 6) bis inklusive des vierten Semesters vorgesehenen Modulprüfungen bestanden wurden.
- (2) Die Bachelorthesis ist spätestens zwei Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben.
- (3) Das Thema der Bachelorthesis soll eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten, für die im Rahmen der Arbeit eine Lösung erarbeitet wird.

§ 9 Abschlussgrad und Gesamtnote

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß der Regelungen in § 12 (4) der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) errechnet. Dabei werden die Modulnoten mit der Anzahl der mit dem Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworbenen Credits gewichtet, die Note für die Bachelorthesis wird mit der dreifachen Zahl der mit ihr erworbenen Credits gewichtet.

III Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Jahrgangs 11.
- (2) Die Prüfungsordnung wird auch auf den Internetseiten der NORDAKADEMIE veröffentlicht.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, den September 2011

Prof. Dr. Georg Plate

- Präsident -